

LANDEsarbeitsgericht NÜRNBERG

7 Sa 398/12

9 Ca 1347/11

(Arbeitsgericht Würzburg - Kammer Schweinfurt -)

Datum: 14.01.2014

Rechtsvorschriften: § 14 TVöD

Inhaltsangabe:

Zahlung einer Vertreterzulage; vorübergehende Übertragung der Leitungstätigkeit

Urteil:

1. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Würzburg – Kammer Schweinfurt – vom 04.07.2012 wird zurückgewiesen, soweit nicht im Teilurteil vom 23.07.2013 entschieden wurde.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
3. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Parteien streiten noch um die Zahlung einer Vertreterzulage.

Der Kläger ist staatlich geprüfter Elektrotechniker. Er ist seit 01.01.1991 bei der Beklagten beschäftigt. Der Kläger ist am Standort H... als Leiter der technischen Betriebsgruppe (TBG) Elektro/Wasser tätig.

Auf das Arbeitsverhältnis finden die Bestimmungen des BAT sowie der ihn ergänzenden

oder ersetzenden Tarifverträge Anwendung.

Der Kläger ist in Entgeltgruppe 9 Stufe 4 TVöD eingruppiert.

Das Tabellenentgelt betrug 2011 in der Entgeltgruppe 9 Stufe 4 2.999,68 € brutto.

Leiter Technisches Gebäudemanagement (T...) am Standort H... ist Herr E.... Bei diesem Dienstposten handelt es sich um einen Beamtendienstposten der Besoldungsgruppe A 12 Bundesbesoldungsgesetz. Die Besoldungsgruppe A 12 entspricht der Vergütungsgruppe III BAT bzw. EG 11/12.

Herr E... war in der Zeit vom 01.04.2011 bis 18.07.2011 wegen Auslandseinsatz/Wehrübung abwesend. Der Bereichsleiter, Herr S..., beantragte unter dem 03.05.2011, dem Kläger für den Zeitraum 01.04.2011 bis 18.07.2011 die Tätigkeit des Herrn E... zu übertragen. In dem Antrag nahm er Bezug auf die Tätigkeitsdarstellung des Herrn E... vom 14.03.2011. Insoweit wird auf die vorgelegte Kopie Bezug genommen (Bl. 7 ff des Verfahrens 9 Ca 1368/11).

Die W... Süd teilte dem Kläger mit Schreiben vom 06. Juni 2011 unter dem Betreff „Vorübergehende Übertragung höherwertiger Tätigkeiten hier: Beantragung einer persönlichen Zulage nach § 14 I TVöD“ u.a. Folgendes mit:

...
aufgrund des Auslandseinsatzes des aktuellen Dienstposteninhabers sollen Ihnen . . . vom 1. April 2011 bis 18. Juli 2011 vorübergehend die Tätigkeiten des Leiters Technisches Gebäudemanagement übertragen werden. Dieser Dienstposten ist mit der Besoldungsgruppe A 12 bewertet, welche grundsätzlich der VergGr III BAT (EG 11/12) entspricht.

Um Ihnen die Tätigkeiten der höheren VergGr übertragen zu können, müssen weiterhin die subjektiven Merkmale der jeweiligen VergGr erfüllt sein. Daraus folgt, dass andere Tätigkeiten nur dann den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren VergGr entsprechen, wenn auch die Voraussetzungen in der Person des Arbeitnehmers erfüllt sind. Die Eingruppierungen in die VergGr IVb bis III, Teil I zur Anlage 1a BAT (E 10 – 12 TVöD) verlangen jedoch nach Nr. 2 der Vorbemerkungen ein abgeschlossenes technisches Studium.

Da Sie diese subjektive Voraussetzung nicht erfüllen, können Sie nicht in eine höhere VergGr/Entgeltgruppe als Vb/E 9 eingruppiert werden.

Aus diesen Gründen kann ich Ihnen leider keine Zulage nach § 14 Abs. 1 TVöD gewähren.

In der Zeit vom 23.01.2012 bis 30.01.2012 befand sich Herr E... im Urlaub, vom 31.01.2012 bis 06.07.2012 war er im Auslandseinsatz. Herr S... beantragte mit Schreiben vom 20.02.2012 die Übertragung höherwertiger Aufgaben auf den Kläger und verwies auf

die bereits vorliegende Tätigkeitsdarstellung.

Mit Schreiben vom 23.03.2012 teilte die W... Süd Herrn S... mit, der Kläger erfülle die subjektiven Voraussetzungen für eine Eingruppierung in die VergGr IVb bis III nicht, somit könnten ihm die höherwertigen Tätigkeiten nicht übertragen werden. Das Schreiben endete mit dem Satz:

Ich bitte das B... H... , die Tätigkeiten so auf alle Mitarbeiter zu verteilen, dass im Bereich des Facility Managements keine höherwertigen Tätigkeiten ausgeübt werden.

In einer e-mail des Leiters des Bundeswehrdienstleistungszentrums (BwDLZ) H..., Herr Hü..., an die W... Süd heißt es unter Bezugnahme auf diese Bitte:

„Für die Umsetzung dieser Vorgaben wurde zunächst durch den Teilbereich Personal und Interne Dienste die Tätigkeitsdarstellung für „die vertretungsweise Übertragung von Aufgaben“ vom 14.03.2011 angefordert. Nach erster eigener Bewertung bzw. nach Rücksprache mit ZA 3 (Frau M...) entsprechen die in dieser Tätigkeitsdarstellung aufgelisteten Aufgaben insgesamt keiner höheren Entgeltgruppe.

Höherwertige Tätigkeiten werden aufgrund dieser Tätigkeitsbeschreibung nicht von Herrn G..., als Vertreter des Leiters T... wahrgenommen.

Somit ist eine Aufteilung einzelner Tätigkeiten auf die Mitarbeiter im Bereich Facility Management auf Grundlage der zu bewertenden Tätigkeitsdarstellung meines Erachtens nicht erforderlich.“

Der Kläger erhob am 12.12.2011 die vorliegende Klage zum Arbeitsgericht Würzburg, mit der er die Zahlung einer Vertreterzulage für den Zeitraum 01.04.2011 bis 18.07.2011 geltend macht. Dieses Verfahren wurde unter dem Aktenzeichen 9 Ca 1368/11 geführt und mit Beschluss des Arbeitsgerichts Würzburg vom 16.01.2012 zu dem Verfahren 9 Ca 1347/11 hinzuverbunden. In dem Verfahren 9 Ca 1347/11 ging es zunächst um die richtige Eingruppierung des Klägers und die Zahlung einer Vergütungsgruppenzulage. Mit Schriftsatz vom 24.06.2012 erweiterte der Kläger die Klage um die Zahlung einer Vertreterzulage für den Zeitraum 23.01.2012 bis 04.07.2012.

Mit Urteil vom 04.07.2012 gab das Erstgericht der Klage statt.

Das Urteil wurde der Beklagten am 09.07.2012 zugestellt.

Die Beklagte legte gegen das Urteil am 27.07.2012 Berufung ein und begründete sie am 09.10.2012.

Die Berufungsbegründungsfrist war bis 10.10.2012 verlängert worden.

Das Landesarbeitsgericht Nürnberg hat am 23.07.2013 ein Teilurteil erlassen, in dem es um die Thematik Eingruppierung bzw. Zahlung der Vergütungsgruppenzulage ging. Die Kostenentscheidung blieb dem Schlussurteil vorbehalten.

Die Beklagte macht geltend, Tätigkeiten, die der Arbeitnehmer wahrnehme, die ihm aber nicht wirksam übertragen worden seien, dürften nicht berücksichtigt werden. Die für die Übertragung zuständige Stelle sei seit 01.07.2010 die W... Süd gewesen. Diese habe mit Schreiben vom 06. Juni 2011 und vom 23.03.2012 die entsprechenden Anträge des B... auf Übertragung der höherwertigen Tätigkeit abgelehnt.

Darüber hinaus verfüge der Kläger nicht über die subjektiven Voraussetzungen der begehrten höheren Entgeltgruppe, da er nicht über ein abgeschlossenes technisches Studium verfüge. Er sei auch kein sonstiger Angestellter im Sinne des Tarifvertrags. Er besitze keine gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen und habe keine entsprechende Tätigkeit ausgeübt. Dem Leiter T... unterständen in H... vier technische Betriebsgruppen, nämlich die Betriebsgruppen Elektro, Heizung/Sanitär, Bauhauptgewerke und Schlosser/Metall. Hinzu kämen drei weitere technische Betriebsgruppen am Standort Wi....

Die Beklagte trägt vor, der Kläger habe in den streitgegenständlichen Vertretungszeiträumen nicht sämtliche Aufgaben des Leiters T... wahrgenommen. Zu den Aufgaben hätten Entscheidungen über mehrere Personalangelegenheiten gehört, die sich Herr E... persönlich vorbehalten gehabt habe und die er erst nach seinem Auslandseinsatz getroffen habe. Der Kläger habe seine Aufgaben als Leiter Tb... während der Vertretungszeit vollumfänglich wahrgenommen. Lediglich während des Urlaubs des Klägers oder bei dessen Erkrankung sei er von Herrn Wie... vertreten worden.

Schließlich stehe dem Kläger der Anspruch auch nicht in der geltend gemachten Höhe zu. Hinsichtlich der Höhe der Vertreterzulage sei nicht die Eingruppierung des bisherigen Leiters T... maßgeblich, sondern die Differenz zum Tabellenentgelt, die sich bei dauerhafter Übertragung ergäbe. Die nächsthöhere Vergütungsgruppe, selbst für Ingenieure mit Fachhochschulabschluss, sei die Vergütungsgruppe IV b, Fallgruppe 21, allgemeiner Teil der Anlage 1a zum BAT und damit die Entgeltgruppe 10 TVöD.

Die Beklagte beantragt:

1. Das Urteil des Arbeitsgerichtes Würzburg vom 04. Juli 2012, Aktenzeichen: 9 Ca 1347/11 (verbunden mit dem Verfahren: 9 Ca 1368/11), wird abgeändert.
2. Die Klage wird kostenpflichtig abgewiesen.

Der Kläger beantragt:

1. Die Berufung gegen das Endurteil des Arbeitsgerichts Würzburg vom 04.07.2012 (Az.: 9 Ca 1347/11 verbunden mit dem Verfahren 9 Ca 1368/11) wird zurückgewiesen.
2. Die Berufungsklägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Hilfsweise:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 4.958,14 € brutto zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus jeweils 159,94 € brutto seit dem 30.11.2010, 31.12.2010, 31.01.2011, 28.02.2011, 31.03.2011, 30.04.2011, 31.05.2011, 30.06.2011, 31.07.2011, 31.08.2011, 30.09.2011, 31.10.2011, 30.11.2011, 31.12.2011, 31.01.2012, 28.02.2012, 31.03.2012, 30.04.2012, 31.05.2012, 30.06.2012, 31.07.2012, 31.08.2012, 30.09.2012, 31.10.2012, 30.11.2012, 31.12.2012, 31.01.2013, 28.02.2013, 31.03.2013, 30.04.2013, sowie 31.05.2013 an den Kläger zu zahlen.

Der Kläger macht geltend, dass durch die Übertragung der Tätigkeiten auf ihn durch den Behördenleiter ein Vertrauenstatbestand entstanden sei, den sich die Beklagte zurechnen lassen müsse. Es seien für ihn keine Umstände ersichtlich gewesen, die an der Befugnis des Behördenleiters hätten Zweifel aufkommen lassen können.

Der Kläger führt aus, er verfüge über die erforderlichen entsprechenden Kenntnisse. Die Tb... Schlosser/Metall sei zuvor der Tb... Heizung zugeordnet gewesen. Zudem sei er als Leiter der Tb... Elektro/Regeltechnik der ständige Vertreter des Leiters T... gewesen. Dies ergebe sich aus dem Geschäftsverteilungsplan.

Der Kläger trägt vor, er habe die Vertretungstätigkeit in der Zeit der Abwesenheit des Stelleninhabers zu 70% seiner Arbeitszeit ausgeübt. Von seinen ursprünglichen Aufgaben habe er während der Zeit der Vertretung lediglich die der verantwortlichen Elektrofachkraft nach DIN VDE 1000-10 wahrgenommen. Im Übrigen seien seine Tätigkeiten als Leiter der Tb... vom Vorhandwerker Wie... wahrgenommen worden.

Der Kläger trägt vor, er habe die Vertretung des Herrn E... vollumfänglich wahrgenommen einschließlich der Bearbeitung von Personalangelegenheiten. Lediglich eine einzige Personalentscheidung habe nicht ohne Rücksprache mit Herrn E... erfolgen sollen.

Gemäß Beweisbeschluss vom 23.07.2013 (Bl. 491 d.A.) sind als Zeugen uneidlich vernommen worden Herr S..., Herr Wie... und Frau K.... Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 18.10.2013 Bezug genommen (Bl. 549 bis 554 d. A.). Frau St... war zum Termin am 18.10.2013 geladen und ist erschienen. Sie wurde, nachdem auf ihre Vernehmung verzichtet wurde, nicht gehört.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist zulässig. Sie ist statthaft, § 64 Absatz 1, Absatz 2 b) ArbGG, sowie form- und fristgerecht eingelegt worden, § 66 ArbGG.

Nach dem Teilurteil vom 23.07.2013 ist noch über die Vertreterzulage zu entscheiden.

Die Berufung der Beklagten ist insoweit unbegründet.

Der Kläger hat für die Zeiträume 01.04.2011 bis 18.07.2011 und 23.01.2012 bis 04.07.2012 Anspruch auf Zahlung der Vertreterzulage in der geltend gemachten Höhe, § 14 Absatz 1, Absatz 3 TVöD.

Der Kläger hat in den genannten Zeiträumen den Leiter T..., Herrn E..., während dessen Auslandseinsätzen vertreten. Dies ergibt sich aus dem Sachvortrag des Klägers. Die Beklagte bestreitet zwar, dass der Kläger den Leiter T... in dessen Abwesenheitszeiten vertreten hat. Das erkennende Gericht ist indes aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme von der Richtigkeit des klägerischen Vorbringens überzeugt.

Der Zeuge S... hat bekundet, dass der Kläger während der Abwesenheit von Herrn E... zu 95% Ansprechpartner „in diesen Angelegenheiten“ gewesen sei. Nach seiner Aussage

kann es keinem Zweifel unterliegen, dass der Kläger, solange Herr E... im Einsatz war, diesen vertreten hat. So hat der Zeuge nicht nur ausgesagt, dass der Kläger zumindest im zweiten Zeitraum im Büro von Herrn E... saß. Dies zum einen, um nach außen zu dokumentieren, dass der Kläger zuständig war, zum anderen aus Zweckmäßigkeitserwägungen, weil sich im Büro von Herrn E... die erforderlichen Arbeitsunterlagen befanden. Der Zeuge hat darüber hinaus bekundet, dass es vor dem Einsatz von Herrn E... ein Gespräch gegeben habe, an dem er selbst, der Kläger, Herr E... und Herr Hü... teilgenommen hätten, und in dem es darum ging, wie es gehandhabt werden sollte, wenn Herr E... im Einsatz sei. Dabei ging es dem Zeugen nach seiner Aussage darum, eine, wie er sich ausdrückte, „eindeutig identifizierbare Ansprechperson“ zu haben.

Es trifft zu, dass sich der Zeuge nicht an einzelne konkrete Zeiten erinnern konnte. Dies steht seiner Glaubwürdigkeit und seiner Zuverlässigkeit indes nicht entgegen. Der Zeuge befindet sich nach seinem Bekunden seit ca. Ende Juli 2012 in der Freistellungsphase der Altersteilzeit und hat, wie er sich ausdrückte, einen „cut“ gemacht. Dies hat zur Folge, dass einzelne Daten nicht mehr rememberlich sind, schließt allerdings nicht aus, dass der Zeuge bezüglich der Vertretungsregelung noch sehr genau weiß, dass der Kläger Herrn E... in dessen Abwesenheit vertrat und vertreten sollte. Dies war vor Ort so abgesprochen. Ob darin eine „Übertragung höherwertiger Tätigkeiten“ im Sinn einer tarifvertraglichen Regelung liegt, muss an dieser Stelle nicht geklärt werden.

Die Bekundungen des Zeugen S... werden durch die Aussage des Zeugen Wie... bestätigt. Danach hat der Zeuge Wie... seinerseits den Kläger im Vertretungszeitraum während seiner Abwesenheit vertreten. So hat der Zeuge unmissverständlich bekundet, von seinen eigenen Aufgaben sei viel liegengeblieben, er habe vorrangig die Aufgaben des Klägers erledigt. Auch diesen Zeugen hält die Kammer für glaubwürdig.

Schließlich stehen die Aussagen der Zeugen S... und Wie... nicht im Widerspruch zu den Bekundungen der Zeugin K.... Nach der Aussage der Zeugin K... hat der Zeuge Wie... zwar lediglich für die Zeiträume, in denen der Kläger im Urlaub oder erkrankt war, eine Vertreterzulage erhalten. Dies betraf im streitgegenständlichen Zeitraum die Zeit vom 18.06.2012 bis 29.06.2012. Aus dieser Aussage ergibt sich indes nicht zwingend, dass der Kläger die Vertretung von Herrn E... nicht tatsächlich wahrgenommen hat. Die Zeugin hat lediglich eine Aussage dazu treffen können, ob für den Zeugen Wie... die Vertreterzu-

lage beantragt worden ist. Dies hat sie verneint. Daraus kann nicht geschlossen werden, der Zeuge Wie... habe den Kläger nicht vertreten bzw. der Kläger habe Herrn E... nicht vertreten. Aus welchem Grund für den Zeugen Wie... die Vertreterzulage nicht beantragt wurde, ist nicht ersichtlich, insbesondere von keiner der Parteien vorgetragen worden. Dies könnte sicher seine Ursache darin haben, dass der Zeuge Wie... keine weitere Vertretung für den Kläger übernehmen musste. Dieser Schluss ist aber nicht zwingend, sondern wäre spekulativ.

Der geltend gemachten Vertreterzulage steht nicht der Einwand der Beklagten entgegen, dem Kläger sei die höherwertige Tätigkeit nicht übertragen worden.

Der Anspruch auf eine Vertreterzulage setzt allerdings voraus, dass dem Arbeitnehmer die höherwertigen Tätigkeiten übertragen worden sind. Dies kann durch eine entsprechende ausdrückliche Erklärung oder konkludentes Verhalten des Arbeitgebers erfolgen (vgl. Bundesarbeitsgericht – 19.03.1986 – 4 AZR 642/84 = BAGE 51/282 und AP Nr. 116 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Bezüglich des Zeitraums 01.04.2011 bis 18.07.2011 hat die Beklagte dem Kläger die Vertretung des Herrn E... ausdrücklich übertragen.

Der Bereichsleiter, Herr S..., beantragte unter dem 03.05.2011, dem Kläger für den Zeitraum 01.04.2011 bis 18.07.2011 die Tätigkeit des Herrn E... zu übertragen. Dies ist zwischen den Parteien unstreitig. Die Beklagte hat diesen Antrag nicht abgelehnt. Sie hat zwar in ihrem Schreiben vom 06.06.2011 erklärt, um dem Kläger die höherwertigen Tätigkeiten übertragen zu können, müssten die subjektiven Merkmale der jeweiligen Vergütungsgruppe erfüllt sein. Darin kann indes nicht die Erklärung gesehen werden, der Kläger solle die Tätigkeit von Herrn E... nicht ausüben. Die Beklagte hat vielmehr in ihrem Schreiben vom 06.06.2011 lediglich zum Ausdruck gebracht, dass der Kläger (ihrer Ansicht nach) keinen Anspruch auf die Zulage hatte. Dies ergibt sich aus dem objektiven Erklärungswert des Schreibens. So enthält das Schreiben den Betreff „Vorübergehende Übertragung höherwertiger Tätigkeiten hier: Beantragung einer persönlichen Zulage nach § 14 I TVöD“. Ferner war im Schreiben ausgeführt, der Kläger könne nicht in eine höhere als Vergütungsgruppe V b bzw. Entgeltgruppe E 9 eingruppiert werden, da er die subjektiven Voraussetzungen für die Vergütungsgruppe III nicht erfülle, weil hierfür ein abgeschlossenes technisches Studium erforderlich sei. Das Schreiben schloss mit dem Ergeb-

nis, dem Kläger könne die Zulage nicht gewährt werden.

Die Ablehnung der Beklagten, dem Kläger die beantragte Zulage zu gewähren, stellt nicht gleichzeitig die Ablehnung dar, dem Kläger die Vertretung des Herrn E... zu übertragen. Die Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer beinhaltet nicht zwangsläufig die Zahlung der Vertreterzulage nach § 14 TVöD. Liegen die Voraussetzungen für eine Vertreterzulage nicht vor, weil der betreffende Arbeitnehmer bestimmte subjektive Bedingungen nicht erfüllt, steht dies einer Übertragung der Tätigkeit grundsätzlich nicht entgegen. Dieser Umstand ist allenfalls bei der Frage von Bedeutung, ob die Übertragung billigem Ermessen entspricht.

Der Erklärungsinhalt des Schreibens vom 06.06.2011 liegt demgemäß darin, dass die Beklagte der Übertragung der Vertretung des Herrn E... zumindest konkludent zustimmte, die Voraussetzungen einer Vertreterzulage aber nicht bejahte.

Anders verhält es sich bei der Vertretung vom 23.01.2012 bis 04.07.2012.

Insoweit beantragte Herr S... als Bereichsleiter zwar unter dem 20.02.2012 wiederum die Übertragung höherwertiger Aufgaben auf den Kläger. Die Beklagte brachte in ihrer Antwort vom 23.03.2012 indes deutlich zum Ausdruck, dass die Aufgaben des Herrn E... so zu verteilen seien, dass im Bereich des Facility Managements keine höherwertigen Tätigkeiten ausgeübt würden.

Dies erfolgte allerdings nicht.

Vielmehr teilte Herr Hü... der W... Süd am 24.04.2012 mit, eine Aufteilung einzelner Tätigkeiten auf die Mitarbeiter im Bereich Facility Management sei nicht erforderlich, da eine erste eigene Bewertung der Tätigkeitsdarstellung vom 14.03.2011 und nach einer Rücksprache mit Frau M... die aufgelisteten Aufgaben insgesamt keiner höheren Entgeltgruppe entsprächen.

Aufgrund dieser Mitteilung musste die Beklagte davon ausgehen, dass die Aufgaben von Herrn E... entgegen der Anweisung vom 23.03.2012 nicht verteilt wurden, sondern ausschließlich vom Kläger wahrgenommen würden. Dies ist stillschweigend gebilligt worden, da die offensichtlichen Bedenken der Beklagten, sich erhöhten Entgeltansprüchen aussetzen, scheinbar ausgeräumt waren. Die Beklagte hat nicht vorgetragen, sie habe Herrn

Hü... widersprochen.

Dass, wie noch auszuführen ist, die in der e-mail geäußerte Ansicht nicht zutraf, steht der Annahme, die Beklagte habe der Vertretung des Herrn E... durch den Kläger jedenfalls konkludent zugestimmt, nicht entgegen. Insoweit lag allenfalls ein Irrtum hinsichtlich der rechtlichen Folgen der tatsächlichen Vertretung vor. Die Einschätzung eines Vorgesetzten des Beschäftigten ist eingruppierungsrechtlich bedeutungslos. Sie deuten nicht auf das Vorliegen einer eingruppierungsrechtlich relevanten Voraussetzung hin (Bundesarbeitsgericht – Urteil vom 27.08.2008 – 4 AZR 484/07 = BAGE 127/305 und ZTR 2009/211).

Der Annahme, dem Kläger seien die Aufgaben des Herrn E... übertragen worden, steht nicht entgegen, dass der Kläger nicht alle Personalangelegenheiten ausgeführt hat. Dieser Aufgabenbereich gibt der Funktion des Leiters T... nicht das Gepräge. Vielmehr liegt der Schwerpunkt der Tätigkeit im technischen Bereich.

Die Vertretung des Herrn E... stellt eine im Vergleich zu den dem Kläger auf Dauer übertragenen Aufgaben eine höherwertige Tätigkeit dar. Sie entspricht der Vergütungsgruppe III Nr. 2 der Anlage 1 a zum BAT bzw. der Entgeltgruppe 11/12.

Hierzu ist zunächst Voraussetzung, dass der Stelleninhaber eine technische Ausbildung im Sinne der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und langjährige Erfahrung hat oder aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und seiner Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausübt und über langjährige praktische Erfahrung verfügt. Darüber hinaus ist Vergütungsgruppenmerkmal, dass sich die Tätigkeit durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 10 heraushebt. Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 10 setzt Angestellte im obigen Sinn voraus, die sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 21 herausheben. Voraussetzung für diese Vergütungsgruppe ist, dass die genannten Angestellten mindestens sechs Monate entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Der Leiter T... erfüllt alle Vergütungsgruppenmerkmale. Dies ergibt sich aus der vorgelegten Stellenbeschreibung, deren Richtigkeit von der Beklagten nicht bestritten ist.

Der Leiter T... erfüllt danach die Merkmale der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 21.

Die Tätigkeit des Leiters T... hebt sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungs-

gruppe IV Fallgruppe 21 heraus. Dieses Qualifikationsmerkmal erfordert eine erhöhte Qualität der Arbeit, die den Einsatz von Wissen und Können voraussetzt, das gegenüber den Merkmalen der Vergütungsgruppe IV b BAT Fallgruppe 21 erhöht ist (vgl. Bundesarbeitsgericht – Urteil vom 06.06.1984 – 4 AZR 218/82 = AP Nr. 90 zu §§ 22, 23 BAT 1975 und PersV 1987/36).

Dieses Erfordernis ergibt sich bereits aus der Komplexität der Aufgabenstellung. So obliegt dem Leiter T... die Verantwortung für sämtliche technischen Teilbereiche an den Standorten H... und Wi.... Dies sind die Bereiche Elektro, Heizung/Sanitär, Bau und Schlosser. Der Leiter T... nimmt ferner als Sachverständiger technische Prüfungen ab, erstellt Fachgutachten und nimmt Fachbetriebsaufgaben nach dem Wasserhaushaltsgesetz wahr. Schließlich gehört zu seinem Aufgabenbereich die ständige Optimierung der Verfahrensabläufe in seinem Bereich.

Die genannten Aufgaben setzen besondere Fachkenntnisse und ein hohes Maß an praktischer Erfahrung voraus.

Die Tätigkeit des Leiters T... hebt sich auch durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 10 Bat heraus.

Die Heraushebung durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung der Tätigkeit verlangt, was die Schwierigkeit angeht, eine beträchtliche, gewichtige Heraushebung in den fachlichen Anforderungen gegenüber der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 10 BAT. Bei der gesteigerten Bedeutung der Tätigkeit genügt eine deutlich wahrnehmbare Heraushebung. Sie muss sich auf die Auswirkungen der Tätigkeit beziehen und kann sich aus der Bedeutung oder Größe des Aufgabenkreises sowie der Tragweite für den innerdienstlichen Bereich und die Allgemeinheit ergeben (vgl. Bundesarbeitsgericht – Urteil vom 09.07.1997 – 4 AZR 780/95 = AP Nr. 39 zu §§ 22, 23 BAT Sozialarbeiter und ZTR 1998/81).

Die vielfachen mit der Leitung T... verbundenen Aufgaben bedingen eine solche beträchtliche Heraushebung in den fachlichen Anforderungen.

Die Tätigkeit des Leiters T... hebt sich auch durch ihre besondere Bedeutung heraus. Dass die technischen Einrichtungen möglichst störungsfrei in Betrieb sind, ist nicht nur für

die Bu... selbst unabdingbar. Es liegt auch im sicherheitspolitischen Interesse der Allgemeinheit, dass die technischen Voraussetzungen für die Funktionsfähigkeit der einzelnen Bu... gewährleistet sind.

Schließlich kann die Beklagte nicht damit gehört werden, der Kläger erfülle nicht die subjektiven Voraussetzungen der Vergütungsgruppe III.

Allerdings ist der Beklagten darin zuzustimmen, dass die Gewährung der Vertreterzulage voraussetzt, dass die Vergütungsgruppenmerkmale, soweit sie Anforderungen an persönliche Kenntnisse und Fähigkeiten erfordern, in der Person des betreffenden Arbeitnehmers erfüllt sind.

Dies ist vorliegend der Fall.

Zwar verfügt der Kläger nicht über ein abgeschlossenes technisches Studium. Er ist indes als sonstiger Angestellter im Sinne der Vergütungsgruppe III anzusehen.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ein Angestellter im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben die dafür benötigten Fähigkeiten besitzt. Andernfalls wäre es nicht verständlich, dass ihm der Arbeitgeber solche Aufgaben übertrüge (vgl. Bundesarbeitsgericht – Urteil vom 29.09.1982 – 4 AZR 1161/79 = AP Nr. 66 zu §§ 22, 23 BAT 1975 und PersV 1984/471). Dem Kläger war nicht nur die vorübergehende Vertretung von Herrn E... während dessen einsatzbezogener Abwesenheit übertragen. Er war vielmehr der ständige Vertreter des Herrn E.... Dies ergibt sich aus dem vom Kläger vorgelegten Geschäftsverteilungsplan (332/001). Die Beklagte hat insbesondere keine Umstände vorgetragen, aus denen sich ergibt, dass dem Kläger diese Funktion übertragen worden ist, obwohl er nicht in der Lage sei, sie sachgerecht auszuüben. Die Beklagte hat sich auch vorgerichtlich nie darauf berufen, der Kläger sei fachlich ungeeignet. Sie hat lediglich geltend gemacht, der Kläger verfüge nicht über den entsprechenden Ausbildungsabschluss. Bezüglich der fachlichen Qualitäten des Klägers hat die Beklagte zu keinem Zeitpunkt Zweifel angemeldet.

Schließlich steht die Vertreterzulage dem Kläger in der geltend gemachten Höhe zu.

Die Höhe der Zulage ist gemäß §§ 14 Absatz 3 Satz 1, 17 Absatz 4 Satz 1 bis 3 TVöD zu errechnen.

Abzustellen ist dabei nicht auf die nächsthöhere Vergütungsgruppe, wie die Beklagte meint, sondern auf die der übertragenen Tätigkeit (vgl. Breier/Dassau/Kiefer/Lang/Langenbrinck, TVöD, Bd. 2, B 1, RdNr. 30 zu § 14). Dies ergibt sich überdies aus § 17 Absatz 4 Satz 3 TVöD. Diese Regelung setzt voraus, dass die neue bzw. übertragene Tätigkeit in der Wertigkeit höher als nur eine Entgeltgruppe liegt.

Die für die Tätigkeit des Leiters T... maßgebliche Entgeltgruppe ist die Entgeltgruppe 12, Anlage 4 TVÜ-Bund. Danach entspricht Vergütungsgruppe III mit Aufstieg nach II a der Entgeltgruppe 12. In Vergütungsgruppe II a Nr. 8 b BAT ist ein Bewährungsaufstieg aus Vergütungsgruppe III Nr. 2 vorgesehen.

Ausgehend von der Entgeltgruppe 9 Stufe 4 (= 2.999,68 €) beträgt das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 12 Stufe 3 (über die Entgeltgruppe 10 Stufe 3 und Entgeltgruppe 11 Stufe 3; § 17 Absatz 4 Satz 3 und Satz 1 TVöD), 3.506,82 € brutto. Der monatliche Differenzbetrag liegt daher bei 507,14 € brutto.

Für den Zeitraum 01.04.2011 bis 18.07.2011 ergibt sich somit ein Betrag von 1.811,21 € brutto. Der Kläger hat indes lediglich 1.744,99 € brutto geltend gemacht (§ 308 Absatz 1 ZPO).

Für den Zeitraum 23.01.2012 bis 04.07.2012 hat der Kläger monatlich ebenfalls je 507,14 € brutto bzw. für die Monate Januar und Juli 2012 anteilig geltend gemacht. Dies ergibt den eingeklagten Betrag von 2.789,27 € brutto.

Die Berufung erweist sich somit als unbegründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Die Revision wurde gemäß § 72 Absatz 2 Nr. 1 ArbGG zugelassen. Es ist von grundsätzlicher Bedeutung, wie §§ 14 Absatz 3 Satz 1, 17 Absatz 4 Satz 1 bis 3 TVöD auszulegen sind.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann die Beklagte Revision einlegen.

Für den Kläger ist gegen dieses Urteil kein Rechtsmittel gegeben.

Die Revision muss innerhalb einer Frist von einem Monat eingelegt und innerhalb einer Frist von zwei Monaten begründet werden.

Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Urteils.

Die Revision muss beim

Bundesarbeitsgericht
Hugo-Preuß-Platz 1
99084 Erfurt

Postanschrift:
Bundesarbeitsgericht
99113 Erfurt

Telefax-Nummer:
0361 2636-2000

eingelegt und begründet werden.

Die Revisionsschrift und die Revisionsbegründung müssen von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Es genügt auch die Unterzeichnung durch einen Bevollmächtigten der Gewerkschaften und von Vereinigungen von Arbeitgebern sowie von Zusammenschlüssen solcher Verbände

- für ihre Mitglieder
- oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder

oder

von juristischen Personen, deren Anteile sämtlich in wirtschaftlichem Eigentum einer der im vorgenannten Absatz bezeichneten Organisationen stehen,

- 15 -

- wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt
- und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

In jedem Fall muss der Bevollmächtigte die Befähigung zum Richteramt haben.

Zur Möglichkeit der Revisionseinlegung mittels elektronischen Dokuments wird auf die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesarbeitsgericht vom 09.03.2006 (BGBl. I, 519 ff.) hingewiesen. Einzelheiten hierzu unter <http://www.bundesarbeitsgericht.de/>.

Weißenfels
Vorsitzende Richterin
am Landesarbeitsgericht

Lorenz
ehrenamtlicher Richter

Frank
ehrenamtlicher Richter